



Protokoll
der sechsten Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz

Datum	Ort
20. Januar 2015, 10:30 - 16:00 Uhr	Bundesministerium für Arbeit und Soziales, K1, Wilhelmstr. 49, 10117 Berlin
Besprechungsleitung	Teilnehmer/innen
Frau PSt'in Lösekrug-Möller	siehe Teilnehmerliste (Anlage)
Verfasser	Verteiler
BMAS, PG-Bundesteilhabegesetz, Herr Schierhorn	Mitglieder der AG Bundesteilhabegesetz

Tagesordnung

0.1	Protokollabstimmung der 5. Sitzung am 10. Dezember 2014
0.2	Nachbefassung mit TOP 3 (Leistungserbringungsrecht/Vertragsrecht im SGB XII und SGB IX) der 5. Sitzung am 10. Dezember 2014
1	Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII - Große Lösung SGB VIII)
2	Kultusbereich: Inklusive Bildung (einschließlich Hochschule)
4	Sonstiges

Anlagen	Pressemitteilung
	Leichte Sprache
	Arbeitspapiere

Frau **PSt'in Lösekrug-Möller** begrüßt die Mitglieder der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz (AG) zur 6. Sitzung. Aufgrund der heutigen Tagesordnung begrüßt Frau PSt'in Lösekrug-Möller die Vertreter des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

- Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks,
- Frau Bettina Bundszus (Abteilungsleiterin 5 Kinder und Jugend),
- Frau Angela Lögering (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe),

die (zusätzlichen) Vertreter der Kultusministerkonferenz (KMK):

- Herrn Udo Michallik (Generalsekretär der KMK),
- Frau Tanja Goetz (Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst),
- Herrn Ulf Becker (Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft)

sowie die als Experten hinzugezogenen:

- Frau Prof. Dr. Karin Böllert (Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. - (AGJ)),
- Herrn Stephan Hiller (Geschäftsführer Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE)) und
- Herrn Klaus Peter Lohest (Leiter der Abteilung Familie Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz).

Die AG stimmt dem Vorschlag von Frau **PSt'in Lösekrug-Möller** zu, die Tagesordnung wie folgt zu ändern:

1. TOP 1 Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII),
2. TOP 0: Protokoll, Unterarbeitsgruppe Statistik und Quantifizierung und Abschluss des TOPs „Leistungserbringungs- und Vertragsrecht“ der letzten Sitzung,
3. TOP 2 Kultusbereich: inklusive Bildung.

TOP 1 – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII - Große Lösung SGB VIII)

Frau **PSt'in Marks** begrüßt die Mitglieder der AG und erklärt, dass die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen wesentlich für eine moderne Teilhabepolitik ist. Unter anderem aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention sei es notwendig, die derzeitige Rechtslage und Praxis zu überprüfen. Weiterhin seien die von der von Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und Jugend- und Familienminister-

konferenz (JFMK) eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ identifizierten Handlungsbedarfe und Vorschläge aus dem Jahr 2013 zu beachten (Anlage zum Arbeitspapier zu TOP 1).

Frau **PSt'in Marks** verweist auf den aktuellen Koalitionsvertrag der Regierungsparteien, nach dem im Interesse von Kindern mit Behinderungen und ihrer Eltern die Schnittstellen der Leistungssysteme so überwunden werden sollen, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erbracht werden können.

Das **BMFSFJ** (Frau Lögering) führt in das Arbeitspapier zu TOP 1 ein und stellt die dort aufgelisteten Handlungsoptionen und vorgenommenen Bewertungen dar.

zu TOP 1 – Kinder- und Jugendhilfe: „1. Sachverhalt“

Der **DLT** (Frau Dr. Vorholz) erkundigt sich, warum das BMFSFJ mit einer deutlichen Präferenz für die Große Lösung SGB VIII antrete, obwohl der Koalitionsvertrag „nur“ den Auftrag enthält die Schnittstellen zu bereinigen. Sie lobt die gute Sachverhaltsdarstellung und schlägt folgende Klarstellungen vor:

- Seite 1, Absatz 1, Satz 2: „gelöst wurden“ ersetzen durch „gelöst werden sollten“,
- Seite 2, Absatz 2, Satz 2: Verzicht auf die Anführungszeichen um die kommunale Selbstverwaltung und die Streichung des „sog.“

Frau **PSt'in Lösekrug-Möller** führt zu der Frage des DLT aus, dass die AG nicht ausschließlich den Koalitionsvertrag abarbeite, sondern alle Fragen, die mit der Reform des Teilhaberechts verbunden sind, offenlegt. Dazu gehöre natürlich auch die Analyse der Bedarfe und Optionen im Bereich der Kinder und Jugendlichen.

Der **SoVD** (Frau Tietz) schlägt folgende Änderungen vor:

- Seite 2, Absatz 1: Ergänzung der Altersgrenzen nach dem SGB VIII,
- Seite 2, 1c: Ergänzung von Daten zur Heranziehung von Einkommen und Vermögen,
- Seite 3, 1e bb): Ergänzung um einen Hinweis, dass Verbände in diesem Prozess noch nicht beteiligt wurden,

Er erkundigt sich nach dem Sachstand der auf Seite 15 angeführten Studien und schlägt vor ggf. vorliegende Studienergebnisse im Sachverhalt zu ergänzen.

Der **bvkm** (Herr Müller-Fehling) schlägt vor, den Sachverhalt dahingehen zu ergänzen, dass im Zusammenhang mit der personenzentrierten Ausrichtung der Leistungen in der Eingliederungshilfe -neu- eine Annäherung an die heutige Leistungsausgestaltung im SGB VIII erfolgen solle.

Die **BAGFW** (Frau Loheide) begrüßt grundsätzlich die große Lösung im SGB VIII und die Empfehlung der Arbeitsgruppe von ASMK und JFMK, die Anspruchsberechtigung auf Kinder zu übertragen. Sie weist darauf hin, dass die Unterstützung der Eltern in Form von Hilfen zur Erziehung nicht wegfallen darf. Bei der Regelung der Kostenheranziehung sei zu berücksichtigen, dass Eltern nicht benachteiligt werden. Der Übergang in die anderen Leistungssysteme müsse präzise geregelt werden.

Das Land **Rheinland-Pfalz** (Herr Lohest) erklärt, dass die JFMK grundsätzlich die Große Lösung SGB VIII begrüße. Es gebe aber noch zahlreiche Umsetzungsfragen, die geklärt werden müssen, bis es zu einer endgültigen Zustimmung der Länder kommen kann. Die erhebliche Differenz der Falkosten der Länder müsste noch näher beleuchtet werden. Die unter Punkt 1c) dargestellte Datengrundlage müsse plausibilisiert werden.

Zu der von Rheinland-Pfalz erbeteten Daten-Plausibilisierung erklärt das **BMAS** (Frau Buck): Da die Ausgaben der Eingliederungshilfe nicht direkt Empfängergruppen zuzuordnen seien, hat sich die ASMK seinerzeit damit beholfen, das Verhältnis von minderjährigen Empfängern von Eingliederungshilfe an den Gesamtempfängern, ermittelt getrennt nach außerhalb von und in Einrichtungen auf die Gesamtausgaben der Eingliederungshilfe - getrennt nach außerhalb von und in Einrichtungen - zu übertragen, um die auf Kinder unter 18 Jahren entfallenden Ausgaben abzuschätzen. Bei der vorliegenden Berechnung sei man differenzierter vorgegangen und habe für jede Hilfeart ebenfalls wieder getrennt nach außerhalb von und in Einrichtungen den Anteil der Minderjährigen ermittelt und den auf die entsprechenden Ausgaben übertragen. Dies führe dazu, dass die vorliegenden Abschätzungen präziser seien als die ASMK-Zahlen.

Das **BMFSFJ** (Frau Lögering) geht derzeit davon aus, dass weitere Zahlen zum SGB VIII im März 2015 vorliegen können.

Der **DST** (Frau Göppert) vermisst eine Darstellung der Entwicklung der Fallzahlen und Kosten des § 35a SGB VIII (seelisch behinderte Kinder und Jugendliche). Weiterhin wäre eine Bezugnahme auf den Koalitionsvertrag in Hinblick auf dessen Ausführungen zu den Hilfen zur Erziehung hilfreich. Letztlich sollte im Arbeitspapier ein Hinweis auf den Bericht von ASMK und JFMK ergänzt werden.

Rheinland-Pfalz (Herr Scholten) stellt zu den Ausführungen des DBR klar, dass die Verbände auch in dem ASMK/JFMK-Prozess beteiligt wurden. Grundsätzlich habe der Bericht gezeigt, dass die Heranziehung von Eltern im SGB XII für die Eltern vorteilhafter als im SGB VIII ist.

Bremen (Herr Frehe) führt aus, dass der § 35a SGB VIII eine Verweisungsnorm ist. Er weist darauf hin, dass der Begriff „Behinderungsarten“ überdacht werden und zwischen den Begriffen „Behinderung“ und Beeinträchtigung unterschieden werden sollte. Des Weiteren sollte der Datenteil zwischen ambulanten und stationären Leistungen unterscheiden.

Die **AGJ** (Prof. Dr. Böllert) weist daraufhin, dass die Forderung nach der Großen Lösung im SGB VIII auf einem sehr breiten fachlichen Konsens beruht. Aufgrund ihrer breiten Erfahrungen in diesem Bereich fordert die AGJ seit 2011 die Große Lösung im SGB VIII. Durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten seien im derzeitigen System Stigmatisierungstendenzen bei Eltern und Kinder festzustellen, die nicht im Einklang mit den UN-Konventionen und dem Inklusionsgedanken stehen.

Der **BVKE** (Herr Hiller) berichtet über die Evaluation pädagogischer Maßnahmen. Seit 1999 seien 3.920 Fälle nach § 35 SGB VIII ausgewertet worden. Es seien deutlich bessere Effekte als bei den Erziehungshilfefällen nach § 27 ff SGB VIII festzustellen. Schon nach einem halben Jahr sei ein deutlicher Aufbau von Ressourcen und Abbau von Defiziten festzustellen.

Die **Lebenshilfe** (Frau Welke) weist darauf hin, dass die Verbändezustimmung zur Großen Lösung an die Voraussetzung geknüpft sei, dass es bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen nicht zu Verschlechterungen für Personen aus dem SGB XII kommen darf. Weiterhin müsse das SGB VIII inklusiv ausgestaltet werden.

Die **ISL** (Dr. Arnade) regt an den Sachverhalt um Hinweise auf

- den Staatenbericht zur UN-BRK,
 - die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland und
 - die BRK-Allianz zur UN-BRK
- zu ergänzen.

Bayern (Herr Rapp) berichtet, dass es für die beschriebenen Schnittstellenprobleme auch Lösungsmöglichkeiten in Form von Kooperationsvereinbarungen gebe. Das Land habe hiermit gute Erfahrungen gemacht.

Die **BAGüS** (Herr Münning) weist darauf hin, dass jede Änderung am System auch wieder neue Schnittstellen und neue Herausforderungen erzeuge. Im SGB VIII werde zwischen den Hilfen zur Erziehung für Eltern und der Hilfe für seelisch behinderte Kinder und

Jugendlich unterschieden. Die Leistungstatbestände müssten auch für jede neue Leistungsart beschrieben werden, was wiederum zu Abgrenzungsproblemen führe. Alternativ könne auf eine Beschreibung verzichtet werden, was aber aller Voraussicht nach eine neue Kostendynamik erzeuge. Sie plädiert dafür die Schnittstellen so zu gestalten, dass der Bürger Leistungen „wie“ aus einer Hand erhält. Das heißt, dass er nicht merkt, dass ggf. mehrere Leistungssysteme seinen Sachverhalt aufgreifen. Hierfür müsse der § 14 SGBIX entsprechend angepasst werden.

Das **BMFSFJ** (Frau Bundszus) führt die Änderungen am Sachverhalt zusammen:

- Seite 1, Absatz 1, Satz 2: „gelöst wurden“ wird ersetzt durch „gelöst werden sollten“,
- Seite 2, Absatz 2, Satz 2: Verzicht auf die Anführungszeichen um die kommunale Selbstverwaltung und die Voranstellung des „sog.“,
- Ergänzende Ausführungen zur Einkommens- und Vermögensheranziehung,
- Alternative Formulierung des Begriffes „Behinderungsarten“,
- Ergänzungen zur historischen Entwicklung,
- Ergänzung der Altersgrenzen.

zu TOP 1 – Kinder- und Jugendhilfe: „2. Handlungsbedarf“

Hamburg (Herr Pöksen) bittet darum, unter dem Punkt inklusive Bildung (Seite 8) die Problematik der Schulbegleitung mit aufzunehmen, da die derzeitige Ausgestaltung nicht zufriedenstellend sei. Sollte die Große Lösung nicht realisiert werden können, sei es im Sinne einer inklusiven Ausrichtung von Kitas und Schulen wichtig, Finanzierungswege zu finden, die dies gewährleisten.

Die **Lebenshilfe** (Frau Welke) fordert, dass die gesamte Kinder- und Jugendhilfe inklusiv werden müssen. Nach ihrer Ansicht sei dies nur mit der Großen Lösung im SGB VIII zu realisieren.

Rheinland-Pfalz (Herr Lohest) regt an den Handlungsbedarf um Hinweise auf die UN-Konventionen zu ergänzen.

Die **AGJ** (Frau Prof. Dr. Böllert) unterstreicht die Ausführungen Hamburgs und der Lebenshilfe.

Der **DLT** (Frau Dr. Vorholz) stellt fest, dass das Arbeitspapier - im Gegensatz zu den bisherigen Arbeitspapieren, die die in Betracht kommenden Handlungsoptionen ausgewogen

nebeneinander aufzeigen - eine Positionierung in eine Richtung, nämlich die Handlungsoption Große Lösung SGB VIII beinhalte. Vor dem Hintergrund, dass der DLT sich gut die Große Lösung im SGB XII vorstellen kann, fällt es ihm schwer sich in dem Arbeitspapier zu „verorten“. Aufgrund seines wichtigen Inhalts sollte der 3. Absatz auf Seite 7 entsprechend den folgenden Absätzen (Aufzählungspunkt und Überschrift in fett) formatiert werden. Auf eine Unterscheidung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen müsse im Falle der Großen Lösung SGB VIII verzichtet werden. Eine Aufnahme der UN-Konventionen in den Text hält er für nicht zutreffend, da sich daraus keine Zuordnung zu einem bestimmten Leistungsträger schlussfolgern ließe. Aus seiner Sicht, sollte allein die Schule für ihre inklusive Ausgestaltung verantwortlich sein.

Das **BMFSFJ** (Frau Bundszus) führt die Änderungen am Handlungsbedarf zusammen:

- Ergänzung der Problematik der Schulbegleitung unter dem Punkt der inklusiven Bildung in Schulen,
- Gestaltung einer inklusiven Kinder- Jugendhilfe,
- Ergänzung eines - hinsichtlich der Handlungsoptionen neutralen - Hinweises, dass sich Handlungsbedarf auch aufgrund der UN-Konventionen ergibt.

zu TOP 1 – Kinder- und Jugendhilfe: „3. Handlungsoptionen“

Die **BAGFW** (Herr Hesse) befürwortet die Große Lösung im SGB VIII. Dafür seien viele Punkte aber noch zu klären. Bspw. seien hier genannt: Die Kostenheranziehung, der Übergang in andere Leistungssysteme sowie das Übergangsmanagement und hier insbesondere die erforderliche Qualifikation der Mitarbeiter.

Rheinland-Pfalz (Herr Scholten) unterstützt uneingeschränkt die Handlungsoption Große Lösung SGB VIII. Wichtig sei es nun, schnellstmöglich ein politisches Signal zu bekommen. Die von der BAGFW formulierten Umsetzungsfragen müssten danach umgehend geklärt werden. Als kurzfristige Übergangslösung könne über die Handlungsoption 1 nachgedacht werden. Hierbei sollte eine Option 1c) ergänzt werden, wonach über § 14 SGB IX ein gemeinsames „front office“ geschaffen werden kann.

Der **DST** (Frau Göppert) votiert perspektivisch und im Grundsatz für die Große Lösung im SGB VIII, allerdings müssen vorab wichtige offene Fragen struktureller, finanzieller, personeller und organisatorischer Art geklärt sein. Sollte es zu Leistungsausweitungen kommen, müssen beispielsweise die Konnexitätsfolgen im Verhältnis zwischen Land und

Kommunen beachtet werden. Aufgrund der Komplexität sollte mit dem Bundesteilhabegesetz in einem ersten Schritt die Schnittstellproblematik angegangen werden. Gleichzeitig sollte ein Prozess in Gang gesetzt werden, der die offenen Fragen zur Großen Lösung behandelt.

Die **BAG Selbsthilfe** (Herr Borner) erklärt, dass sie keine einheitliche Bewertung der Handlungsoptionen vorgenommen habe. Dies differiere je nach Blickwinkel der Betroffenen. Letztlich sei entscheidend, ob es weiterhin eine Unterscheidung zwischen behinderungsbedingten und erzieherischen Hilfen gebe und wie die Heranziehung von Einkommen und Vermögen geregelt wird. Eine Verschlechterung des status quo dürfe es nicht geben.

Die **Konferenz der Fachverbände** (Herr Magin) befürwortet grundsätzlich die Große Lösung im SGB VIII. Wichtige Punkte gelte es aber vorab zu klären. Dies seien u. a. die Problematik an der Schnittstelle Hilfe zur Erziehung /Hilfe zur Entwicklung, Altersübergänge in Folgesysteme, Kostenheranziehung, inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und die Organisation der Umstellungsprozesse. Aus ihrer Sicht seien Leistungsausweitungen dringend erforderlich.

Der **SoVD** (Frau Tietz) präferiert die Große Lösung im SGB VIII. Jedoch seien zwingend materielle Vorfragen im Sinne der Betroffenen zu entscheiden, nämlich die Kostenheranziehung, der Leistungsumfang und der Berechtigtenkreis (Anknüpfung an drohende Behinderung statt an Wesentlichkeit der Behinderung); auch das Wechselverhältnis zur Komplexleistung Frühförderung und die Reha-Trägerschaft sind zu klären.

Der **DGB** (Herr Anbuhl) gibt zu bedenken, dass die Jugendämter derzeit stark auf die Sozialarbeit ausgerichtet sind. Die Mitarbeiter hätten im Rahmen der Großen Lösung im SGB VIII hohen Qualifizierungsbedarf.

Die **ISL** (Frau Dr. Arnade) schließt sich den Ausführungen des SoVD an. Kinder- und Jugendliche seien primär Kinder und Jugendliche und hätten dementsprechend auch ein Recht von der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt zu werden. Bezüglich der vom DLT kritisierten Ausrichtung des Papiers auf die Große Lösung SGB VIII weist sie darauf hin, dass es für diese Thematik eine fundierte fachliche Basis gebe. Und diese votiere mit großer Mehrheit für die Große Lösung im SGB VIII. Sie gehe davon aus, dass es durch den Abbau von Schnittstellen durch die Umsetzung der Großen Lösung SGB VIII zu Kosteneinsparungen kommt.

Rheinland-Pfalz (Herr Lohest) bestätigt die vorgenannten Umsetzungsfragen und weist darauf hin, dass diese auch im Bericht von ASMK und JFMK aufgelistet seien. Nun bedürfe es einer politischen Entscheidung. Sollte das Bundesteilhabegesetz nicht für eine Entscheidung genutzt werden, werde es für die nächsten 20 bis 25 Jahre keine Lösung geben. Im Fall einer Umstellung auf die Große Lösung SGB VIII benötige man einen Umstellungszeitraum von 3 bis 5 Jahren. Das SGB VIII biete schon jetzt viele Instrumente, bspw. Fallkonferenzen, die eine personenzentrierte Leistungserbringung ermöglichen.

Der **bvkm** (Herr Müller-Fehling) spricht sich für eine große Lösung im SGB VIII aus. Neben den angesprochen Umsetzungsfragen müsse auch sichergestellt werden, dass die finanzielle und personelle Ausstattung von kleinen Jugendämtern gesichert ist. Eine vor-schnelle Entscheidung sollte nicht gefällt werden.

Der **DLT** (Frau Dr. Vorholz) spricht sich als Nahziel für die Handlungsoptionen 1a) und 1b) aus. Da diese dem Koalitionsvertrag entsprechen, sollten sie auch ausführlicher im Arbeitspapier ausgeführt werden. Als Fernziel spricht er sich für Option 2 aus. Sollte Option 3 realisiert werden, sei nur die Option 3b sinnvoll und diese sei nur bei einer kosten-neutralen Umsetzung denkbar. Er weist darauf hin, dass unter Abschnitt 4 des Arbeitspapiers nur die Option 3b bewertet werde.

Die **AGJ** (Prof. Dr. Böllert) spricht sich für die Große Lösung im SGB VIII aus. Man brauche ein eindeutiges politisches Signal als „Startschuss“, um die offenen Fragen zu klären. Zu den „auszugestaltenden Umsetzungsaspekten“ auf Seite 13 erklärt sie, dass diese in der noch zu definierenden Übergangsphase gelten sollen. Weiterhin sollen in der Aufzählung auch die Eltern als Anspruchsberechtigte und die Qualifizierung der Fachkräfte aufgeführt werden.

Der **BVKE** (Herr Hiller) schließt sich den Ausführungen der AGJ an.

Bayern (Herr Rapp) weist darauf hin, dass die Große Lösung SGB VIII verwaltungsmäßig schwer umzusetzen sei. Man könne die Option 1b) auch gesetzlich verankern. Option 1a) sei zu wenig unterlegt, um zu einer fundierten Einschätzung zu kommen.

Die **Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen**(Frau Bentele) spricht sich für die Handlungsoption Große Lösung im SGB VIII aus. Es gebe zwar viele Umstellungstücken, aber der Aufwand werde sich lohnen.

Das **BMFSFJ** (Frau Bundszus) führt die Änderungen an den Handlungsoptionen zusammen:

- Ergänzende Ausführungen zu den Handlungsoptionen 1a) und 1b), die u.a. auch eine gesetzliche Verankerung im SGB IX bzw. die Schaffung einer Übergangslösung beinhaltet.

Frau **PSt'in Marks** dankt der AG für die fachlich hochwertige Diskussion und die angenehme Gesprächsatmosphäre.

TOP 0.1 – Protokollabstimmung der 5. AG-Sitzung am 10. Dezember 2014

Das **BMAS** (Herr Nellen) führt aus, dass die Protokoll-Tischvorlage alle bis zum Vortag dieser Sitzung bis 15 Uhr eingegangenen Änderungen am Protokollentwurf beinhaltet. Die Rückmeldungen des DLT konnten in der Tischvorlage aus zeitlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die AG **verabschiedet das Protokoll** in der vorliegenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Änderungswünsche des DLT aufgenommen werden sowie einer Präzisierung des vorletzten Spiegelstrichs auf Seite 9.

Weiterhin weist das **BMAS** (Herr Nellen) darauf hin, dass es an den im Vorfeld dieser Sitzung übersandten und überarbeiteten Arbeitspapieren der fünften AG-Sitzung einen Änderungswunsch der ISL zum Arbeitspapier „Mögliche Änderungen im SGB IX“ gebe, der aus Sicht des BMAS fachlich richtig und wichtig ist und daher umgesetzt wurde.

Auf Hinweis von **Bayern** (Herr Rappl) wird BMAS prüfen, ob in der Tabelle im Annex zu TOP 1 eine Ergänzung der Stadtstaaten möglich ist.

[Hinweis im Nachgang: Tabelle wurde ergänzt.]

Die Änderungswünsche des **DLT** werden durch das BMAS noch geprüft.

[Hinweis im Nachgang: Die Änderungswünsche des DLT entsprechen dem Protokollverlauf, Arbeitspapiere wurden dementsprechend angepasst]

Die **BA** (Herr Nitschke) wiederholt die Bitte, dass im Annex zu TOP 1 der Verweis auf die Prüfungsmittelung des Bundesrechnungshofes gestrichen wird.

[Hinweis im Nachgang: Im Arbeitspapier wurde ergänzt, dass das Prüfungsverfahren des Bundesrechnungshofes noch nicht abgeschlossen ist]

Die AG nimmt die Arbeitspapiere zu den TOP 1 und 2 der fünften AG-Sitzung mit den besprochenen Änderungen zustimmend zur Kenntnis.

Die Stellungnahmen der BAG WfbM, des DBR, der Fachverbände und der BAGFW werden zusammen mit dem Protokoll und den Arbeitspapieren auf www.gemeinsam-einfach-machen.de veröffentlicht.

TOP 0.2 – Abschluss des TOP „Leistungserbringungsrecht/Vertragsrecht in SGB XII und SGB IX“ der fünften Sitzung am 10. Dezember 2014

Das **BMAS** (Frau Prem) führt in das überarbeitete Arbeitspapier zu TOP 2 ein.

Der **DLT** (Frau Dr. Vorholz) regt an, auf Seite 2 bei der Nummer 2 einen Hinweis auf § 75 Absatz 4 SGB XII zu ergänzen.

Die **BAGüS** (Herr Münning) regt an:

- Seite 4, letzter Absatz: Neutralere Formulierung für „In der Fachöffentlichkeit ...“ .
- Seite 7, letzter Absatz: Umformulierung der Ausführungen zur Stärkung der Position der Leistungserbringer in die Richtung einer Verbesserung des Vertragsrechts.

Die Handlungsoption 3 I c), die eine Berichtspflicht der Leistungserbringer gegenüber der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) vorsieht, wird von der **BAGüS** abgelehnt.

Hamburg (Herr Pörksen) schlägt vor, die Anlage zum ASMK-Beschluss von 2013 in die Ausführungen miteinzubeziehen. Die im Vorfeld dieser Sitzung von der BAGFW (Herrn Prof. Dr. Cremer) versandten Ausführungen zum Vergaberecht werden nicht geteilt.

Der **Spitzenverband der GKV** (Herr Kiefer) regt eine Umformulierung der Handlungsoption 3 I c) an. Es könne der falsche Eindruck entstehen, dieser Bereich sei derzeit noch vollkommen unreglementiert.

Die **Lebenshilfe** (Frau Welke) regt an, im Sachverhalt Ausführungen zum Persönlichen Budget zu ergänzen, da dieses eine Ausnahme des Leistungsdreiecks darstelle.

Der **DGB** (Herr Nürnberger) weist zu Handlungsoption 3 I b) darauf hin, dass es schon jetzt die Möglichkeit gebe gemeinsame Empfehlungen zu erlassen. Zu Handlungsoption

3 I c) führt er aus, dass die BAR überfordert sei, die Berichte aller Leistungserbringern zu prüfen. Denkbar wäre, dass die Leistungsträger gemeinsame Qualitätskriterien für Berichte der Leistungserbringer formulieren. Dies würde auch eine bürokratische Entlastung bedeuten.

Die **DRV Bund** (Frau Weinbrenner) hinterfragt das Ziel der Handlungsoption 3 I b). Eine weitere Berichtspflicht, wie sie Handlungsoption 3 I c) vorsieht, sei nicht zielführend.

Die **Fachverbände** (Herr Magin) plädieren für eine Löschung des Klammerzusatzes („gleiche Vergütung für gleiche Leistungen“) auf Seite 2. Vor dem Hintergrund der ungleichen Tarifstruktur seien diese Ausführungen nicht nachvollziehbar. Im Weiteren verweisen sie auf ihre vorab übersandte Stellungnahme.

Die **BAGFW** (Frau Loheide) erklärt zu Handlungsoption 3 II c1), dass die geltenden gesetzlichen Regelungen ausreichend seien und es keines weiteren Prüfungsrechtes der Leistungsträger bedarf. Derzeit gebe es keine wissenschaftlichen Kriterien zur Messung der Wirksamkeit. Zu Handlungsoption 3 II c2) erklärt sie, dass zur Regulierung von Uneinigigkeiten zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer eine Möglichkeit zur Anrufung der Schiedsstelle gegeben sein müsste . Bei Handlungsoption 3 II c müsse das Wunsch- und Wahlrecht gewährleistet sein.

Die **DGUV** (Herr Oberscheven) erklärt zu Handlungsoption 3 I d, dass sich das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen nur auf die Leistungserbringer beziehen kann, mit denen die Leistungsträger auch Verträge abgeschlossen haben, da dem Vertragsschluss eine Qualitätsprüfung vorangeht, die die Einigkeit eines Leistungserbringers feststellt.

Bremen (Herr Frehe) widerspricht den Aussagen der BAGFW (Frau Loheide) zu Handlungsoption 3 II c1). Ein gesetzliches Prüfungsrecht des Leistungsträgers sei dringend notwendig.

Das **BMAS** (Herr Dr. Schmachtenberg) fasst die Änderungen am Arbeitspapier zusammen:

- Seite 2 Nummer 2: Ergänzung eines Hinweises auf § 75 Absatz 4 SGB XII,
- Seite 3 letzter Absatz: Ergänzung um Ausführungen zu den Leistungsträgern,
- Seite 4, letzter Absatz: Neutralere Formulierung für „In der Fachöffentlichkeit ...“
- Aufnahme eines Hinweises auf ASMK-Beschluss 2013 in den Sachverhalt,
- Prüfung der Umformulierung der Handlungsoption 3 I c),

TOP 0.3 – Bericht aus der Unterarbeitsgruppe Statistik und Quantifizierung (UAG SQ)

BMAS (Herr Schmachtenberg) weist auf die Termine der UAG SQ am 5. und 26. Februar 2015 hin. Ziel der kommenden Sitzung sei es, alle offenen Punkte, die einer Quantifizierung bedürfen, zu erörtern. Auf der abschließenden Sitzung am 26. Februar solle hauptsächlich die 8. AG-Sitzung vorbereitet werden, zu der es eine Gesamtschau der finanziellen Auswirkungen geben wird.

In diesem Zusammenhang werde um Übersendung von Ideen und Vorschlägen zur Finanzierung von reformbedingten Mehrausgaben bis zum 3. Februar 2015 gebeten.

TOP 2 – Kultusbereich: Inklusive Bildung (einschließlich Hochschule)

Das **BMAS** (Frau Dr. Brückner) führt in das Arbeitspapier zu TOP 2 ein.

Die **KMK** (Herr Michallik) erklärt, dass die inklusive Bildung in den Ländern derzeit aufgebaut werde. Der Prozess sei sehr herausfordernd und komplex. Schwierig seien u. a. die unterschiedlichen Begrifflichkeiten und Zuordnungen in den Bereichen Schule und Sozialgesetzgebung. Die KMK habe bis jetzt noch keine feste Positionierung und beobachte gespannt die Diskussion. Sollten im weiteren Diskussionsverlauf noch Unterlagen und Materialien fehlen, bietet sie ihre Hilfe und Unterstützung an.

Bremen (Herr Frehe) stellt seine Phasen der Trägerschaft einer inklusiven Bildung vor:

1. Die Jugendhilfe für den Bereich der Kindertagesbetreuung.
2. Die Schulgesetze, in denen im Rahmen der Großen Lösung im SGB VIII Rechtsansprüche für die Betroffenen verankert werden müssten. Hierbei sollte die Jugendhilfe eine „Wächterfunktion“ bekommen, die ggf. auch Erstattungsansprüche gegenüber der Schule geltend machen kann.
3. Die berufliche Qualifizierung, einschließlich der schulischen Ausbildung und Hochschulbildung, für die das SGB III verantwortlich sein sollte.
4. Bildung im Rahmen der sozialen Teilhabe, für die die Sozialhilfe verantwortlich wäre.

Der **DST** (Frau Göppert) votiert für die Handlungsoption 3 a), da diese am meisten dem Inklusionsgedanken entspreche. Bei Handlungsoption 3 d) bleibe unklar, was dies für

Auswirkungen auf die Verantwortlichkeiten hätte. Weitere Ausführungen dazu wären hilfreich. Weiterhin bleibe unklar, wie das Poolen von Leistungen in diesem Zusammenhang funktionieren kann.

Nach Ansicht des **DBSV** (Herrn Bethke) sollte das Arbeitspapier nach Lebenslagen differenzieren. Eine durchgängige Unterscheidung von schulischer und hochschulischer Ausbildung sei notwendig. Weiterhin fehlten Aussagen zum Kernbereich der schulischen Bildung und deren Schnittstellen zum SGB VIII und SGB XII, wie z. B. der pädagogischen Arbeit und der Personalausstattung. Im Sachverhalt fehlten außerdem Aussagen zur Hochschule. Hier seien Ergänzungen notwendig, um die richtigen Schlussfolgerungen bei den Handlungsoptionen ziehen zu können. In diesem Zusammenhang weist er auf einen DBR-Vorschlag für eine zusätzliche Handlungsoption hin, der den AG-Mitgliedern als Tischvorlage vorliegt. Bezüglich des Mittelvorbehaltes i. V. m. dem Hinweis auf die UN-BRK auf Seite 2 des Arbeitspapiers sollte ergänzt werden, dass es völkerrechtliche Vorgaben gibt, für die der Mittelvorbehalt nicht gilt (bspw. das Diskriminierungsverbot).

Der **SoVD** (Frau Tietz) kritisiert, ergänzend zu den Ausführungen des DBSV, dass sich das Papier auf Fragen der Änderung der Zuständigkeiten beschränkt. Eine (inhaltliche) Ausrichtung, insbesondere qualitative Bedingungen für (schulische) inklusive Bildung zu benennen und aufzuzeigen, wie der Bund darauf gestaltend hinzuwirken beabsichtigt, sei dem Papier bislang leider nicht zu entnehmen.

Der **bvkm** (Herr Finke) weist auf die Unterschiede zwischen Inklusion- und Integrationsquote hin. Er regt eine Ergänzung der Historie über die UN-BRK hinaus an. Darüber hinaus sollte nicht nur Artikel 4 Absatz 2, sondern auch Absatz 3 der UN-BRK aufgeführt werden.

Rheinland-Pfalz (Herr Scholten) dankt dem BMAS für die Aufbereitung der Thematik, die in der Form ein Novum darstelle. Insofern gebe es auch noch keine ländereinheitliche Positionierung zu der Thematik. In der Sachverhaltsdarstellung fehlten Ausführungen zur Heterogenität der Länder. Dort gebe es sehr unterschiedliche Sachstände. Weiterhin fehlten Ausführungen zu den unterschiedlichen Zuständigkeiten von Bund und Ländern im Bereich der Bildung. Grundsätzlich werde Handlungsoption 3 a) bevorzugt.

Der **DGB** (Herr Anbuhl) erklärt, dass der Begriff des Arbeitspapiers mit „Inklusiver Bildung“ zu hoch gegriffen sei. Grundsätzlich plädiere er für Handlungsoption 3 c). Die Ausgestaltung individueller Rechtsansprüche gegenüber der Schule (Handlungsoption 3 a) werde für diese eine Überforderung darstellen. Darüber hinaus müsse über die Rahmenbedingungen der Beschäftigung von Integrationshelfern diskutiert werden.

Die **KMK** (Herr Asmussen) bietet an, hinsichtlich der im Arbeitspapier verwendeten Begrifflichkeiten einen Beitrag zur Präzisierung zuzuliefern. Sie regt an, den Auftrag im Sachverhalt präziser darzustellen. In Bezug auf die Kostenermittlung sei unklar, welche Kostenpositionen im Einzelnen hinter den Blöcken stehen.

Die **ISL** (Dr. Arnade) stellt fest, dass sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifikation der UN-BRK zu einem inklusiven Bildungssystem verpflichtet hat, was mittelfristig die Auflösung der Doppelstrukturen bedeute. Bezüglich der Sachverhaltsdarstellung schließt sie sich den Ausführungen des SoVD und des DBSV an. Auf den Progressionsvorbehalt, der nach den Ausführungen im Sachverhalt für Art. 24 gelte, will sie nochmals eingehen: Hier müsse deutlich gemacht werden, dass es auch bei Art. 24 unmittelbar geltende Rechte gäbe. Im Handlungsbedarf solle präzisiert werden, dass Artikel 24 UN-BRK die lebenslange inklusive Bildung umfasst. Weiterhin solle im vorletzten Absatz des Handlungsbedarfes der § 54 SGB XII genannt werden. Sie plädiert für Handlungsoption 3 c) und 3 d). Im Bereich der Hochschulbildung votierte sie für den DBR-Vorschlag.

Hamburg (Herr Pörksen) betont die Notwendigkeit im Arbeitspapier zwischen Schule und Hochschule zu unterscheiden. Weiterhin sei es notwendig, dass die Bedarfsfeststellung zur inklusiven Schule systemisch ist. Es müsse eine gemeinsame Finanzierungsverantwortung von Schule und Jugendhilfe geben, um ein Verschieben der Betroffenen zwischen den Systemen auszuschließen. Im Bereich der Hochschulen müsse man es schaffen, dass diese sich verantwortlich fühlen und nicht auf die Sozialhilfeträger verweisen.

Die **Fachverbände** (Herr Magin) äußern ihre Präferenz für die Handlungsoption 3 a) i. V. m. Handlungsoption 3 d). Wichtig sei, dass der individuelle Rechtsanspruch erhalten bleibe. Es werde aber schwierig sein, zwischen dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit und dem individuellen Anspruch zu trennen. Die Befristung der Übergangszeit werde sich schwierig gestalten.

Die **Lebenshilfe** (Frau Welke) erklärt, dass der derzeitige § 54 SGB XII die inklusive Bildung sichere. Sie regt an, bei Handlungsoption 3 d) einen zuständigen Leistungsträger zu benennen.

Die **BAG Selbsthilfe** (Herr Borner) erklärt, dass im Arbeitspapier die Sichtweise der Betroffenen stärker hervorgehoben werden sollte.

Herr **Lohest** (Rheinland-Pfalz) erklärt, dass es das Ziel sein müsse, dass die Schule Inklusive Bildung ermöglicht. Trotzdem müssten weiterhin das SGB VIII und das SGB XII zuständig sein.

Der **SoVD** (Frau Tietz) stellt infrage, ob - infolge der stärkeren Verantwortung der Schule für Inklusionsfragen - die individuellen Rechtsansprüche der Betroffenen zwingend in den Schulbereich wandern müssen. Er sehe insbesondere die Gefahr der uneinheitlichen Ausgestaltung auf Landesebene und fordert den Bund auf, seine Gestaltungsverantwortung in diesem Bereich nicht abzugeben. Aus diesem Grund spricht er sich gegen eine abschließende Zuständigkeitsverlagerung auf die Schulen (Handlungsoption 3 a) und für den Erhalt eines subsidiären Anspruchssystems im SGB VIII (Handlungsoption 3 c) aus. Für den Hochschulbereich warnt er davor, die Verantwortung auf die Hochschulen zu übertragen. Dies würde zu ungewünschten Hochschulzugangs-Steuerungstendenzen führen. Aus diesem Grund werbe er für den vom DBR eingebrachten Vorschlag der Zuständigkeitsübertragung auf das SGB III.

Der **DLT** (Frau Dr. Vorholz) schlägt vor, im Arbeitspapier auf Seite 3, 2. Absatz, Ausführungen zu den vorgelagerten Systemen zu ergänzen. Die Argumentation, dass das Sondersystem der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe im Sinne der bundeseinheitlichen Leistungserbringung aufrechterhalten bleiben soll, sei nicht nachzuvollziehen. Es könne nicht sein, dass das nachgelagerte System stärker gemacht werde, weil die Länder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Weiterhin solle im 2. Absatz ein „derzeit noch“ vor den „...bedürftigkeitsabhängigen Fürsorgeleistungen...“ ergänzt werden. Der letzte Satz dieses Absatzes solle dahingehend umformuliert werden, dass auch die Verantwortung der Schule aufgenommen wird.

Im 3. Absatz auf Seite 3 sollen die Ausgaben der Jugendhilfe aufgeführt werden. Präferenz des DLT ist die Handlungsoption 3 a). Mit Handlungsoption 3 a) dürften in keinem Falle Leistungsausweitungen verbunden sein. Die Handlungsoptionen 3 c) und 3 d) werden abgelehnt.

Die **BA** (Herr Nitschke) bittet um Konkretisierung der Handlungsoption 3 d). Hier müsse klargestellt werden, wer letztlich Leistungsträger sein soll. Zum Vorschlag des DBR erklärt sie, dass dadurch das bisherige Fördersystem in Frage gestellt werde. Dem Vorschlag fehle es an Ausführungen zu den akzessorischen Leistungen zum Lebensunterhalt. Unklar sei weiterhin, wie viele Förderfälle mit dem Vorschlag verbunden sind und die Defini-

tion der „Angemessenheit“ der beruflichen Ausbildung (Stichworte: Wechsel des Studienganges, Bachelor/Master). Über eine Finanzierung im Rahmen des BAföG könne alternativ nachgedacht werden.

Der **DBSV** (Herr Bethke) erklärt, dass man versuchen muss das Thema Inklusion in den Hochschulen zu verankern. Das bedeute aber nicht, dass jede Hochschule für diesen Bereich allein verantwortlich sein soll. Das Risiko für Fehlentwicklungen gehe zu Lasten der Betroffenen. Man brauche bundeseinheitliche Standards für die Leistungserbringung und diese könne die BA gewährleisten. Auf die Frage der BA hinsichtlich des Leistungsumfanges führt er aus, dass es nach seinem Vorschlag allein um die Finanzierung von Fachleistungen gehe.

Weiterhin sollen im SGB IX Möglichkeiten zu lebenslangen Lernen verankert werden.

Die Übertragung der Verantwortung auf die Schulen werde kritisch gesehen, wenngleich es dringend einer Verstärkung dieser bedarf. Insgesamt spreche aber vieles für die Handlungsoption 3 c).

Die **Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen**(Frau Bentele) votiert für bundesweite Standards für den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Dies spreche gegen eine Aufgabenübertragung an die Schulen und Hochschulen. Sie schließt sich den Ausführungen von Bremen (Herrn Frehe) bezüglich der Aufgliederung der Lebensphasen an. Lebenslanges Lernen müsse sichergestellt werden, um die Konkurrenzfähigkeit der Betroffenen am Arbeitsmarkt zu erhalten.

Die **KMK** (Herr Becker) erklärt, dass die Bereiche Schule und Hochschule in der Diskussion differenziert betrachtet werden müssten. Es müsse zwar einen bundeseinheitlichen Rechtsanspruch geben, eine einheitliche Realisierung in den Ländern dürfte aber schwierig sein.

Die **KMK** (Herr Michallik) sichert zu, dass die Diskussionsargumente Eingang in die Erörterungen der KMK nehmen. Sie weist darauf hin, dass die Länder im Bereich der Inklusion mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten vorangehen. Die Unterschiede zwischen Schule und Hochschule seien zu beachten. Die Präferenz der KMK gehe in Richtung der Handlungsoptionen 3 b) und 3 c).

Bremen (Herr Frehe) beschreibt die Problematik der massiv steigenden Kosten für die persönliche Assistenz in Schulen. Gleichzeitig gebe es die Tendenz, dass notwendiger

Unterstützungsbedarf zur inklusiven Bildung aus dem nachgelagerten System der Sozialhilfe in Anspruch genommen wird. Notwendig seien systemische Ansprüche gekoppelt mit individuellen Rechtsansprüchen.

Rheinland-Pfalz (Herr Scholten) macht deutlich, dass es nicht funktionieren kann, wenn es neben der Schule als Inklusionsverantwortliche noch darüberhinausgehende individuelle Rechtsansprüche gebe. Sobald man einen Träger - auch nur - nachrangig verantwortlich mache, wird dieser auch dann in die Verantwortung genommen, wenn er grundsätzlich nicht zuständig ist. Dies wäre keine Verbesserung zum status quo.

Die **ISL** (Frau Dr. Arnade) erklärt, dass weder Länder noch Schulen die inklusive Bildung gewährleisten könnten. Aus diesem Grund müsse für den Schulbereich die Kinder- und Jugendhilfe zuständiger Leistungsträger sein. Es müsse ein bundeseinheitliches Inklusionssystem geben, um Umzugsbewegungen dorthin, wo die Leistungen am besten erbracht werden, zu vermeiden.

Der **ABiD** (Herr Braun) ist der Auffassung, dass die inklusive Schule für alle Beteiligten von Vorteil sei: Für die Betroffenen, die damit nicht mehr ausgegrenzt seien und die Nicht-Betroffenen, deren soziale Kompetenz durch den Umgang mit behinderten Menschen steige. Das System der Sonderschule habe sich nicht bewährt. Zu großen Teilen wechselten die Absolventen von dort aus - oftmals ohne Abschluss - in die weiteren abgeschotteten Systeme wie bspw. die Werkstätten. Das sei weder inklusiv noch wirtschaftlich.

Der **bvkm** (Herr Finke) erklärt, dass schon der Fachkräftemangel die inklusive Bildung notwendiger den je macht. Er regt an, den Beirat behinderter Studierender des Deutschen Studentenwerkes in Fragen der Hochschulbildung zu beteiligen. Im Rahmen der Weiterbildung müsse man sich gezielt den Fragen des lebenslangen Lernens stellen.

Die **BAGüS** (Herr Münning) erklärt, dass das System, in dem die Schule die kernpädagogische Verantwortung habe und die individuellen Ansprüche durch die Eingliederungshilfe gedeckt werden, auf Dauer nicht finanzierbar sei. Der Handlungsoption 3 d) sei mit ihren unklaren Leistungskatalog und Zuständigkeiten nicht zuzustimmen.

Das **BMAS** (Herr Dr. Schmachtenberg) fasst die Änderungen am Arbeitspapier zusammen:

Zum **Sachverhalt:**

- Differenzierte Darstellung der Bildungsphasen,
- Klarstellung, dass das Arbeitspapier die Bereiche lebenslanges Lernen und Weiterbildung nicht umfassend behandelt,
- Ergänzung von Daten, insbesondere zur Jugendhilfe,
- Präzisierung der Begrifflichkeiten (Angebot der KMK dankend aufgreifend),
- Hinweis auf konkurrierende Gesetzgebung,
- Präzisierung der Ausführungen zur UN-BRK und dem Progressionsvorbehalt,
- Ergänzende Ausführungen zur Fußnote 6,
- Seite 3, 2. Absatz: Ergänzung „derzeit noch“ vor den „...bedürftigkeitsabhängigen Fürsorgeleistungen...“,
- Seite 3, 3. Absatz: Aufnahme von Ausführungen zur Verantwortung der Schule,

Zum **Handlungsbedarf:**

- Aufnahme der Notwendigkeit einer systemischen Lösung,

Zu den **Handlungsoptionen:**

- Löschung des 3. Absatzes bei Handlungsoption 3 a),
- Verschiebung der Leistungsverbesserungen durch höhere Schulabschlüsse in Handlungsoption 3 b2) als quer zu den Handlungsoptionen liegender Punkt „vor die Klammer“,
- Ergänzung einer Handlungsoption zur Hochschulbildung im Rahmen des SGB III (DBR-Vorschlag),
- Ergänzung einer Handlungsoption zu allen berufsqualifizierenden Leistungen in Anlehnung an den Vorschlag des DBR,
- Ergänzung einer Handlungsoptionen zu allen berufsqualifizierenden Leistungen in Anlehnung an das BAföG

TOP 4 – Sonstiges:

Frau **PSt'in Lösekrug Möller** schließt die AG mit einem Ausblick auf die siebente AG. Diese findet statt am:

**Donnerstag, den 19. Februar 2015, 10:30 - 15:30 Uhr,
im Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Konferenzraum 1 (Kleisthaus),
Eingang Mauerstr. 53, 10117 Berlin.**